

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2002	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 02	Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung anderer Gesetze <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge; ändert GVBl. II 74-13; ändert Anhang Staatsverträge</i>	778
17. 12. 02	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002 (Nachtragshaushaltsgesetz 2002) <i>Ändert GVBl. II 43-70</i>	792
13. 12. 01	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>GVBl. II 43-71, 800-49; ändert GVBl. II 300-17, 320-152, 800-47, 43-25, 41-16; GVBl. II 41-31; ändert GVBl. II 330-10, 316-28, 44-4</i>	797
17. 12. 02	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 212-5, 29-4; hebt auf GVBl. II 212-15</i>	809
17. 12. 02	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	810
17. 12. 02	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	812
17. 12. 02	Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (HAG/GSiG) <i>GVBl. II 34-44</i>	814
17. 12. 02	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen über die Errichtung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	816
12. 12. 02	Verordnung über die Bestellung von Sachverständigen nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (ASSVO) <i>GVBl. II 50-39</i>	819

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 13. Dezember 2002

Artikel 1¹⁾

Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

§ 1

Dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 27. September 2002 wird zugestimmt.

§ 2

Anlage (1) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 am 1. April 2003 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 30. April 2003 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Zuständige Landesmedienanstalt im Sinne des Staatsvertrages ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

§ 19 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), erhält folgende Fassung:

„§ 19

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Zugangsfreiheit

Hinsichtlich der unzulässigen Sendungen, des Jugendschutzes, der Kurzbe-

richterstattung, der Übertragung von Großereignissen, der Europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen und der Zugangsfreiheit finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 27. September 2002, und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 27. September 2002 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über Mediendienste

Art. 1 § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über Mediendienste vom 20. Mai 1997 (GVBl. I S. 134) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständige Behörde nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages vom 12. Februar 1997 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 27. September 2002, in der jeweils geltenden Fassung ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Mediendienste-Staatsvertrages ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

¹⁾ GVBl. II Anhang Staatsverträge
²⁾ Ändert GVBl. II 74-13
³⁾ Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Staatsvertrag
über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz
in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unzulässige Angebote
- § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping
- § 7 Jugendschutzbeauftragte

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

- § 8 Festlegung der Sendezeit
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

- § 11 Jugendschutzprogramme
- § 12 Kennzeichnungspflicht

IV. Abschnitt

**Verfahren für Anbieter mit Ausnahme
des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Kommission für Jugendmedienschutz
- § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten
- § 16 Zuständigkeit der KJM
- § 17 Verfahren der KJM
- § 18 „jugendschutz.net“
- § 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

V. Abschnitt

**Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des
öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 20 Aufsicht
- § 21 Auskunftsansprüche
- § 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

VI. Abschnitt

**Ahndung von Verstößen der Anbieter mit
Ausnahme des öffentlich-rechtlichen
Rundfunks**

- § 23 Strafbestimmung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Änderung sonstiger Staatsverträge
- § 26 Geltungsdauer, Kündigung
- § 27 Notifizierung
- § 28 In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien,

die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010).

(3) Das Teledienstegesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721), und der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Telemedien“ Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes und Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind,
2. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien,
3. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

§ 4

Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,

3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,

7. den Krieg verherrlichen,

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder

11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet

oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 6

Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuß darstellen. Entsprechendes gilt für die Werbung für Tabak in Telemedien.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

§ 7

Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.

(2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8

Festlegung der Sendezeit

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.

§ 9

Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten.

(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt, indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder versperrt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1 insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Versperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

§ 10

Programmmankündigungen und
Kennlichmachung

(1) § 5 Abs. 4 und 5 gilt für unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Programmmankündigungen mit Bewegtbildern entsprechend.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

§ 11

Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

§ 12

Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind

mit bespielten Videokassetten und mit anderen zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern (Bildträgern), die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme
des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13

Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

§ 14

Kommission für Jugendmedienschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von

Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfungsausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfungsausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfungsausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(7) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(8) Die Landesmedienanstalten stellen der KJM die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KJM erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(9) Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist, aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Telemedien betroffen ist, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder im Rahmen der Finanzierung nach § 18 gedeckt. Insoweit bedarf der Wirtschaftsplan der KJM der Genehmigung der Staats- oder Senatskanzlei des Sitzlandes der KJM. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der anderen Länder. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(10) Den Sitz der Geschäftsstelle der KJM bestimmen die Ministerpräsidenten einvernehmlich durch Beschluss.

§ 15

Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in

grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengegliederten Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

§ 16

Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 17

Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§ 18

„jugendschutz.net“

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) „jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist jugendschutz.net den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

§ 19

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

(3) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Ju-

gendschutz zu gewährleisten geeignet sind,

4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20

Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind

Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrages die jeweilige Entscheidung.

(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Die Länder überprüfen drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

§ 21

Auskunftsansprüche

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der

Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

§ 22

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Hand-

- lung der in § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
- h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
- i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
- k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,
12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich
1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zu-

ständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verfährt in sechs Monaten.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25

Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 2a wird gestrichen.
 - b) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze“.
 - c) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“.

- d) Die Überschriften von §§ 49a und 53a werden gestrichen.
2. Der bisherige § 2a wird § 3.
3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
7. In § 16 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.
8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.
9. In § 46 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.
10. § 47d Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
11. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 12 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 13 bis 37 werden die Nummern 1 bis 25.
 - b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
12. Die §§ 49a und 53a werden gestrichen.

(2) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 8a gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 8a wird gestrichen.

(3) Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„ § 8

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das Deutschlandradio geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

2. In § 34 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „ § 21 Abs. 6 Satz 6“ durch die Verweisung auf „ § 21 Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.

(4) Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 24a gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„ § 12

Unzulässige Mediendienste,
Jugendschutz

Die für Mediendienste geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 4 bis 9 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 4 bis 10.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „Nr. 1 bis 3 und 10 bis 14“ durch die Verweisung auf „Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

7. § 24a wird gestrichen.

8. In § 25 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

§ 26

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2006 erfolgen. Das Vertragsverhältnis kann hinsichtlich § 20 Absätze 3 und 5 erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Für die Kündigung der in § 25 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

§ 27

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

§ 28

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2003 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus § 25 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 22.9.2002
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 13.9.2002
Reinhold Bocklet

Für das Land Berlin:
Berlin, den 13.9.2002
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 13.9.2002
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 27.9.2002
Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 26.9.2002
Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, den 13.9.2002
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 13.9.2002
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 23.9.2002
Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 13.09.2002
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 13.9.2002
Kurt Beck

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 10.9.2002
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 13.9.2002
Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 13.9.2002
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 27.9.2002
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 13.9. 2002
Dr. Bernhard Vogel

Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Regierungschefs der Länder und die Bundesregierung sind sich über das nachfolgende Verfahren einer Evaluierung einig:

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Inkrafttreten insgesamt überprüft. Dabei sind alle Erfahrungen auszuwerten, die hinsichtlich der Zuordnung der Regelungskompetenzen, der Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag, der Praxistauglichkeit der zugrunde gelegten Jugendschutzkriterien, der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie der Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle angefallen sind. Die Überprüfung ist insbesondere nach den Kriterien vorzunehmen,

inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung wird die in den beiden Regelwerken vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Länderstellen evaluiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die der Bundesprüfstelle übertragene Aufgabe der Feststellung jugendgefährdender Angebote.

Darüber hinaus ist zu klären, ob das Verfahren der Indizierung als Mittel zum Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten noch zeitgemäß ist oder ob ein anderes Vorgehen zum Schutz vor Jugendgefährdungen angezeigt ist.

§ 20 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg sowie der Freistaaten Bayern und Sachsen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Das Land Baden-Württemberg sowie die Freistaaten Bayern und Sachsen halten die Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit seinen Angeboten in ein einheitliches Aufsichts- und Kontrollsystem im Jugendschutz über § 15 Absatz 2 Satz 2 hinaus weiterhin für erforderlich und gehen daher davon aus, dass die Rundfunkkommission diese Frage im Rahmen der Evaluierung nach § 20 Absatz 7 prüft und das Ergebnis den Regierungschefs der Länder anschließend vorlegt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 2 Abs. 1 und zu § 3 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern die Definition des Begriffes der „Telemedien“ in einer Weise erfolgt, die dem Interesse der Rechtsanwender an einer Überwindung der bisherigen Trennung zwischen Mediendiensten und Telediensten Rechnung trägt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 9 und 10 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform des § 131 StGB (Gewaltdarstellung) möglichst rasch eine Klärung hinsichtlich der Darstellung menschenähnlicher Wesen herbeigeführt wird.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinsichtlich der Bewertung von Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit oder als Straftatbestand rasch weiter aufeinander abgestimmt werden und mögliche Strafbarkeitslücken kompetenzgerecht geschlossen werden.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002
(Nachtragshaushaltsgesetz 2002)*)**

Vom 17. Dezember 2002

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird in Einnahme und Ausgabe auf

20.338.502.300 Euro

festgestellt.“

2. § 17 wird gestrichen.
3. Der Gesamtplan 2002 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 2002 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 2002 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 2002 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Anlagen

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Haushaltsplan 2002 (einschließlich Nachtragshaushalt)**Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2002 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2003 EUR	2004 EUR	2005 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
04	Hessisches Kultusministerium	8 870 100	7 995 800	668 300	103 000	103 000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	255 258 100	107 086 700	71 062 400	51 580 000	25 529 000
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19	1877 054 646	667 972 100	514 482 800	367 961 546	326 638 200
		2 141 182 846	783 054 600	586 213 500	419 644 546	352 270 200

Gesamtplan 2002 (einschließlich Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	18 232,0
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrech- nungen)	
2. Einnahmen	16 094,6
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	-2 137,3

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 987,8
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 428,5
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 440,7
2. Abwicklung der Vorjahre	0,3
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,3
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-
3. Rücklagenbewegung	149,3
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	423,3
3.2. Zuführungen an Rücklagen	274,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	-
4.1. Einnahmenseite	391,8
4.2. Ausgabenseite	391,8
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	2 137,3

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Gesamtplan 2002 (einschließlich Nachtrag)**Teil III Kreditfinanzierungsplan**

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 428,5
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 440,7
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuld-	
scheindarlehen	1 440,7
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	–
4. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 987,8
 B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	16,4
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	
(Kap. 19 03 – 311 28)	6,6
2. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg)	9,7
(Kap. 19 03 – 311 09)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	36,9
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau	36,9
(Kap. 17 15 – 581 01)	
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben	–
(Kap. 17 15 – 581 07)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	–20,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 13. Dezember 2002

Artikel 1¹⁾

**Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003)**

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beige-
fügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf
21 745 758 300 Euro
festgestellt.

§ 2

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Ver-
sorgungsausgaben dürfen Personalausga-
benansätze innerhalb der Einzelpläne
umgesetzt werden.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung und das
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten können mit vorheriger Zu-
stimmung des Ministeriums der Finanzen
Ansätze und Verpflichtungsermächtigun-
gen in den Bereichen der Gemeinschafts-
aufgaben „Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung
der Agrarstruktur und des Küsten-
schutzes“ sowie die von der Verordnung
(EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai
1999 über die Förderung der Entwicklung
des ländlichen Raumes durch den Euro-
päischen Ausrichtungs- und Garantie-
fonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
(ABl. EG Nr. L 160 S. 80) betroffenen An-
sätze und Verpflichtungsermächtigungen
in den Einzelplänen 07 und 09 für gegen-
seitig, andere Ansätze und Verpflich-
tungsermächtigungen zugunsten dieser
Bereiche für einseitig deckungsfähig
erklären. Sofern zur Umsetzung der
Programme mit Förderungen aus der
EAGFL-Verordnung zusätzliche Ver-
pflichtungsermächtigungen erforderlich
werden, können diese mit vorheriger Zu-
stimmung des Ministeriums der Finanzen
im notwendigen Umfang eingegangen
werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Mi-
nisteriums der Finanzen können Ansätze
sowie Verpflichtungsermächtigungen im
Einzelplan 18, soweit es der Baufortschritt
erfordert, als jeweils gegenseitig de-
ckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird
ermächtigt, im Rahmen der Einführung
der Neuen Verwaltungssteuerung Perso-
nalmittel von den Einzelplänen nach Ka-
pitel 06 16 und Kapitel 17 02 - ATG 71 in

den Fällen umzusetzen, in denen die Res-
sorts ihre Verpflichtungen zur Personal-
beistellung nicht oder nicht in vollem Um-
fang erfüllen. § 50 der Landeshaushalts-
ordnung findet insoweit keine Anwen-
dung.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung
des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und
Verpflichtungsermächtigungen im glei-
chen Verhältnis als gesperrt, in dem
der Bund seine Leistung mindert; § 41
der Hessischen Landeshaushaltsordnung
bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne
des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landes-
haushaltsordnung sind die Ausgaben der
Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppie-
rungsplans für den Haushalt des Landes
Hessen sowie die Ausgaben aus zweck-
gebundenen Einnahmen. Die zu einer ge-
meinsamen Zweckbestimmung (Titel-
gruppe) gehörenden Ausgaben der
Hauptgruppen 7 und 8 sind nicht über-
tragbar, es sei denn, der Haushaltsplan
lässt durch entsprechende Haushaltsver-
merke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann
in besonders begründeten Einzelfällen
die Übertragbarkeit von Ausgaben zulas-
sen, soweit Ausgaben für bereits bewillig-
te Maßnahmen noch im nächsten Haus-
haltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519
sind, soweit die Berechnung auf dem
Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hun-
dert für Zwecke der Energieeinsparung
zu verwenden. Eine andere Verwendung
ist nur mit vorheriger Zustimmung des
Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird
ermächtigt, für Maßnahmen der Energie-
und Wassereinsparung in landeseigenen
Liegenschaften Vorfinanzierungen in An-
spruch zu nehmen, wenn die entstehen-
den Kosten (einschließlich Zins- und Til-
gungsaufwand) aus den erwarteten Ener-
gie- und Wassereinsparungen innerhalb
von 75 vom Hundert der technischen Le-
bensdauer der Installation refinanziert
werden können. Die Rückzahlung der
vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den
bei Gruppe 517 veranschlagten Haus-
haltsansätzen.

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungser-
mächtigungen für Zuwendungen im Sin-

¹⁾ GVBl. II 43-71

ne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

§ 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 425 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den wei-

teren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

§ 10

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entspre-

chender Anwendung des § 85a Hessisches Beamten-gesetz beurlaubt werden,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamten-gesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen von der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2003 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2003 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung

stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2003 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und schwerbehinderte Menschen, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zum Betrag von 25 Millionen Euro Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2003 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

§ 15a

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Olympiabewerbung der Stadt Frankfurt am Main Bürgschaften und Garantien bis zum Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10 Millionen Euro aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2003 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 15 Millionen Euro aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 2²⁾

Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landgestüt Dillenburg

§ 1

Rechtsform, Aufsicht und Aufgaben

(1) Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums

²⁾ GVBl. II 800-49

wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung „Hessisches Landgestüt Dillenburg“ errichtet. Der Standort des Landesbetriebes ist Dillenburg. Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.

(2) Der Landesbetrieb dient im Hinblick auf die besondere kulturelle Bedeutung des hessischen Pferdes seiner Unterstützung, Förderung und Darstellung im Allgemeinen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Pferdezucht,
2. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im Reit- und Fahrspport,
3. Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung im Beruf Pferdewirtin/Pferdewirt gemäß Berufsbildungsgesetz und Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung im genannten Beruf in der Fachrichtung „Zucht und Haltung“.

Die Befugnis des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt.

(3) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebsatzung zu regeln.

§ 2

In- und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Art. 7 § 2 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden Nr. 3 bis 6.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Errichtung

(1) Das Land errichtet zur Sicherung seiner Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“.

(2) Das Sondervermögen setzt sich aus

1. der nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu bildenden Versorgungsrücklage,
 2. einer zusätzlichen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen,
 3. der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken zu leistenden Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Universitätskliniken sowie
 4. sonstigen Mitteln zur Finanzierung von Versorgungsleistungen
- zusammen.

(3) Die sonstigen Dienstherren nach § 1 Abs. 1 haben einzeln oder gemeinsam ein Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu errichten, die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des § 13.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verwaltung und Anlage der Mittel des Landes

(1) Das Ministerium der Finanzen verwaltet die Versorgungsrücklage des Landes und deren Mittel. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

(2) Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. Das Nähere regeln vom Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Zuführungen zum Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgen jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres. Auf diese Zuführungen sind bis zum 15. Juni des jeweils laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden Zuführungsbeträge zu leisten, die mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen sind. Die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres be-

³⁾ Ändert GVBl. II 300-17
⁴⁾ Ändert GVBl. II 320-152

ziehungsweise der Vorjahre ergebenden Beträge werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Auf Zuführungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die abzuführenden Beträge werden nach einer vom Ministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(3) Zuführungen an das Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans jeweils bis spätestens zum 1. Juni für die vorangegangenen 12 Monate."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwendung der Mittel des Sondervermögens

Die Mittel der Versorgungsrücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind nach Abschluss der Zuführung (§ 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab dem 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Mittel der übrigen Rücklagen sind dem Zweck des § 3 entsprechend zu verwenden. Sie sollen nicht vor dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen ist durch Gesetz zu regeln."

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede im Hessischen Landtag vertretene Partei entsendet ein Mitglied in den Beirat. Als weitere Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium der Finanzen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen (Vorsitz), des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums, des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Landesbezirk Hessen –, des Deutschen Beamtenbundes – Landesverband Hessen – sowie des Deutschen Richterbundes – Landesverband Hessen – berufen. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Entsendung oder Berufung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu bilden. § 3 gilt entsprechend."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

Artikel 5⁶⁾

Änderung des LFN-Reformgesetzes

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589) erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der Flurneuordnung, der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des Ländlichen Tourismus gehen auf das Hessische Landesvermessungsamt, alle anderen Aufgaben auf das Regierungspräsidium über, soweit nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 6⁶⁾

Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In § 50 Abs. 3 werden die Worte „mit Einwilligung des Ministers der Finanzen“ gestrichen.
3. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Minister der Finanzen und dem“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen“ gestrichen.
4. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister“ gestrichen.
5. § 85 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. In § 109 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und des Ministers der Finanzen“ gestrichen.

Artikel 7⁷⁾

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

⁶⁾ Ändert GVBl. II 800-47
⁷⁾ Ändert GVBl. II 43-25
⁷⁾ Ändert GVBl. II 41-16

„Unberücksichtigt bleibt auch der Betrag, den das Land im Jahr 2003 nach § 4 des Aufbauhilfengesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3652) an den Fonds Aufbauhilfe abzuführen hat, gemindert um den Betrag, den es aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer nach § 1a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), erhält.“

2. In § 40a werden die Worte „Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Worte „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt am 4. April 2002 in Kraft.

Artikel 8⁹⁾

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2001

§ 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2001 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 108 530 000 Euro nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2001 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 576), erhöht sich im Ausgleichsjahr 2004 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindenanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalenderquartaljahr 2003 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), gilt entsprechend.

⁹⁾ GVBl. II 41-31
⁷⁾ Ändert GVBl. II 330-10

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 9⁹⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds

Das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Worte „Der Minister der Finanzen“ durch die Worte „Das Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
2. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Die Vergütung nach § 21 Abs. 1 wird für Zuweisungen zur Zinsverbilligung (Abteilung C) verwendet.“
3. In § 6 werden die Worte „der Minister der Finanzen“ durch die Worte „das Ministerium der Finanzen“, die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium“, das Wort „Fachminister“ durch das Wort „Fachministerium“ und die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister der Finanzen“ durch die Worte „Das Ministerium der Finanzen“ und die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1“ und die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
5. Nach § 15 wird als neuer Abschnitt IV. eingefügt:

„Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Abteilung C

§ 16

(1) Mit der nach § 21 Abs. 1 gezahlten Vergütung kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Zuweisungen zur Zinsverbilligung von am Kapitalmarkt refinanzierten Darlehen gewähren. Im Rechnungsjahr 2003 können diese Zuweisungen aus den sonstigen Erträgen des Investitionsfonds gewährt werden.

(2) Das Nähere bestimmt der Wirtschaftsplan.“

6. Der bisherige Abschnitt IV. wird Abschnitt V.

7. Die bisherigen §§ 16 bis 22 werden §§ 17 bis 23.
8. Im neuen § 17 werden die Worte „Minister der Finanzen“ durch die Worte „Ministerium der Finanzen“ und die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
9. Im neuen § 18 werden die Worte „Minister der Finanzen“ durch die Worte „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
10. Im neuen § 19 werden die Worte „Minister der Finanzen“ durch die Worte „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
11. Im neuen § 20 Abs. 1 werden die Worte „Minister der Finanzen“ durch die Worte „Ministerium der Finanzen“ und die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
12. Der neue § 21 erhält folgende Fassung:

„ § 21

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 2003 das Fondsvermögen als stille Einlage nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), oder in einer anderen Form nach dem Gesetz über das Kreditwesen als Kapitalbeteiligung gegen eine jährlich zu zahlende angemessene marktgerechte Vergütung einzubringen. Die Vergütung ist dem Fondsvermögen zuzuführen. Das Ministerium der Finanzen wird des Weiteren ermächtigt, Vereinbarungen über die Zweckbindung des Fondsvermögens im Sinne von § 1 und die Ausgestaltung der Darlehensvergabe zu treffen.

(2) Vor der Einbringung nach Abs. 1 Satz 1 werden aus dem Fondsvermögen zweihundert Millionen Euro der Finanzausgleichsmasse und einhundert Millionen Euro dem Landeshaushalt zugeführt. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zweck Ansprüche des Fonds auf künftige Leistungen aus gewährten Darlehen zu veräußern sowie aus der bestehenden Liquidität des Fonds Mittel zu entnehmen.“

13. Nach dem neuen § 23 wird als § 24 eingefügt:

„ § 24

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 567), werden hinter dem Wort „Sportwetten“ die Worte „und Zahlenlotterien“ eingefügt.

Artikel 11¹¹⁾

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 13), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„ § 7a

Aus dem Sondervermögen können im Haushaltsjahr 2003 einmalig bis zu einhundert Millionen Euro dem Landeshaushalt zugeführt werden.“

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 316-28
¹¹⁾ Ändert GVBl. II 44-4

Haushaltsplan 2003**Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2003 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2004 EUR	2005 EUR	2006 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	-	-	-	-	-
02	Hessischer Ministerpräsident .	6 687 900	6 651 100	18 400	4 600	13 800
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	21 024 000	8 104 000	11 710 000	1 210 000	-
04	Hessisches Kultusministerium	7 183 100	6 681 500	501 600	-	-
05	Hessisches Ministerium der Justiz	41 865 000	9 155 000	8 390 000	8 390 000	15 930 000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	20 465 300	12 138 200	1 150 000	1 111 000	6 066 100
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	189 720 500	85 080 200	53 200 300	39 061 000	12 379 000
08	Hessisches Sozialministerium .	41 463 000	18 263 000	16 010 000	6 790 000	400 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	154 354 400	70 047 300	43 166 200	22 270 300	18 870 600
10	Staatsgerichtshof	-	-	-	-	-
11	Hessischer Rechnungshof	-	-	-	-	-
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	43 051 700	32 126 700	10 375 000	550 000	-
16	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-
17	Allgemeine Finanzverwaltung	809 205 000	193 955 000	193 025 000	177 875 000	244 350 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	575 729 500	345 746 500	173 616 500	49 866 500	6 500 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	39 321 500	15 971 500	15 125 000	8 225 000	-
		1 950 070 900	803 920 000	526 288 000	315 353 400	304 509 500

Gesamtplan 2003

Teil II Finanzierungübersicht

	(Mio. EUR)
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	19 073,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrech- nungen)	
2. Einnahmen	17 790,6
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo	- 1 283,0
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 046,7
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	
3 218,8	
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	
2 172,1	
2. Abwicklung der Vorjahre	0,2
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	
0,2	
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	
-	
3. Rücklagenbewegung	236,1
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	
349,5	
3.2. Zuführungen an Rücklagen	
113,4	
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	-
4.1. Einnahmenseite	
386,6	
4.2. Ausgabenseite	
386,6	
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	1 283,0

Gesamtplan 2003**Teil III Kreditfinanzierungsplan**

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 218,8
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 172,1
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuld- scheindarlehen	2 172,1
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	–
4. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 046,7
 B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	13,9
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) . (Kap. 19 03 – 311 28)	6,1
2. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg)	7,8
(Kap. 19 03 – 311 09)	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	38,2
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau	38,2
(Kap. 17 15 – 581 01)	
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben	–
(Kap. 17 15 – 581 07)	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	– 24,3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze**

Vom 17. Dezember 2002

Artikel 1¹⁾

In das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), werden nach § 6 folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„ § 6a

Disziplinarsachen

(1) Die Aufgaben der Disziplinarggerichtsbarkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), soweit sie nicht vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen werden, und die Aufgaben der Disziplinarggerichtsbarkeit nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden für sämtliche Bezirke der hessischen Verwaltungsgerichte dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen.

(2) Die bei den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Kassel bereits anhängigen Verfahren gehen mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes auf das Verwaltungsgericht Wiesbaden über.

§ 6b

Beamtenbeisitzer

(1) Die nach § 47 des Bundesdisziplinargesetzes zu bestimmenden Beamten-

beisitzer bestellt die Ministerin oder der Minister der Justiz auf vier Jahre; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit erneut bestellt werden. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Ministerin oder der Minister der Justiz kann die Befugnis nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

Artikel 2²⁾

In § 17 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schiedsamtgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird die Angabe „§§ 180 bis 186 und des § 195 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 177 bis 182“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesdisziplinargesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 25) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

¹⁾ Ändert GVBl. II 212-5
²⁾ Ändert GVBl. II 29-4
³⁾ Hebt auf GVBl. II 212-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen
dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über
die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein*)**

Vom 17. Dezember 2002

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 27. November 2002 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Anlage

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

**Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land
Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für
Wissenschaft und Kunst,
und
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 30. Juli 1987 (GVBl. I S. 235; GVBl. RP 1988 S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich mit einem Betrag von 1,1 Mio. Euro pro Jahr an den Ausgaben der Forschungsanstalt. Darüber hinaus stellt es für die projektbezogene Förderung jährlich 200.000,00 Euro zur Verfügung.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag der institutionellen Förderung wird alle zwei Jahre um den Prozentsatz erhöht, um den die Grundgehälter für Beamte des Bundes und der Länder im Rahmen der allgemeinen linearen Besoldungsanpassung in diesen Jahren angehoben worden sind.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 können jeweils durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Vor einer Entscheidung in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist eine Abstimmung über die vorgesehenen Forschungsschwerpunkte in den vertragschließenden Ländern vorzusehen, um die doppelte Bearbeitung von Forschungsvorhaben zu vermeiden.“

3. In Artikel 8 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 können jeweils durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 betragen die Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2002 1.582.900,00 Euro und für das Haushaltsjahr 2003 1.534.100,00 Euro.

(3) Eine Erhöhung des Betrages nach Artikel 6 Abs. 2 erfolgt erst-

mals zum Haushaltsjahr 2006 und zwar um den Prozentsatz, um den die entsprechenden Grundgehälter in den Jahren 2004 und 2005 angehoben worden sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2002

Für das Land Hessen
Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Ruth Wagner

Mainz, den 27. November 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Bauckhage

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum
grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier*)**

Vom 17. Dezember 2002

§ 1

Dem am 8. November 2002 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. **Anlage**

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

*) Ändert GVBl. If Anhang Staatsverträge

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen
zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau
von Salzen im Werra-Kalirevier**

vom 22. März 1996

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrages zum
grenzüberschreitenden Abbau von
Salzen im Werra-Kalirevier
vom 22. März 1996**

Der Staatsvertrag zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (HessGVBl. I S. 178, ThürGVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiervon ausgenommen ist die Verbindung der Grubenfelder Unterbreizbach und Hattorf durch die Herstellung eines einzigen Roll-Loches einschließlich der dazu notwendigen Anschlussstrecken. Die Auffahrung, der Betrieb und die Verwahrung des Roll-Loches haben nach Maßgabe des Bundesberggesetzes und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften so zu erfolgen, dass die Funktion des Sicherheitspfeilers zwischen den hessischen und thüringischen Grubenbauen nach dem Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft gewährleistet ist.“

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Vertragsgebiet ist für die Genehmigung bergbaulicher Tätigkeiten und für die Aufsicht

1. die Bergbehörde des Landes Hessen zuständig, soweit es sich um betriebliche Maßnahmen über Tage in Hessen oder um Bergbauaktivitäten unter Tage einschließlich des Roll-Loches und der Anschluss-

strecke an das Grubenfeld Hattorf handelt, die von bereits unter Bergaufsicht des Landes Hessen stehenden Grubengebäuden ausgehen,

2. die Bergbehörde des Freistaates Thüringen zuständig, soweit es sich um betriebliche Maßnahmen über Tage in Thüringen oder um Bergbauaktivitäten unter Tage einschließlich der Anschlussstrecke an das Grubenfeld Unterbreizbach handelt, die von bereits unter Thüringer Bergaufsicht stehenden Grubengebäuden ausgehen.“

3. Nach Artikel 6 wird Artikel 6a wie folgt eingefügt:

„Artikel 6a

Das Land Hessen und der Freistaat Thüringen verständigen sich dahingehend, die Frage sich ergebender gegenseitiger Ansprüche, soweit sie bei den zugelassenen technischen Maßnahmen über die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Amtshaftung) hinausgehen, in einem Notenwechsel zu diesem Staatsvertrag zu regeln und diese Noten zusammen mit den Originalen des Staatsvertrages zu hinterlegen.“

Artikel 2

Ratifikation

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht, sobald der Hessische Landtag und der Thüringer Landtag diesem Staatsvertrag zugestimmt haben.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Urschriften dieses Staatsvertrages werden in der Hessischen Staatskanzlei und in der Thüringer Staatskanzlei hinterlegt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Berlin, den 8. November 2002

Für das Land Hessen

Roland Koch

Ministerpräsident

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Ministerpräsident

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung
(HAG/GSiG)***

Vom 17. Dezember 2002

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Träger der Grundsicherung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462), führen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) In den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte Leistungen nach den §§ 39 bis 40a des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhalten (vollstationäre Unterbringung), ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Grundsicherung. Für Grundsicherungsberechtigte, die in Einrichtungen teilstationär betreut werden, bleiben die in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung genannten Träger der Grundsicherung zuständig. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist auch für Personen zuständig, die vollstationär betreut werden sowie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann eine von Satz 1 bis 3 abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

§ 2

Heranziehung kreisangehöriger
Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als Trägern der Grundsicherung obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Zur Durchführung aller Aufgaben sollen in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern herangezogen werden. Den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern gelten alle Aufgaben als übertragen. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss; der Beschluss ist wie eine Satzung (§ 5 Abs. 3 Hessische Landkreisordeung) öffentlich bekannt zu machen.

(3) Werden Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag aufzuheben. Bei kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann diese nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

§ 3

Übergangsregelung zum
Mehrausgabenausgleich

(1) Die dem Land nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475, geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002, BGBl. I S. 2690) zufließenden Bundesmittel werden an die Landkreise, die kreisfreien Städte und den Landeswohlfahrtsverband als Träger der Grundsicherung weitergeleitet.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband erhält vorab fünf vom Hundert dieser Mittel.

(3) Vom Restbetrag wird je die Hälfte der Mittel den Landkreisen und kreisfreien Städten nach ihren Anteilen an der Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Lebensalter von 65 Jahren und älter sowie nach den Anteilen an der Bevölkerung im Lebensalter von 65 Jahren und älter – gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau – zugewiesen. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723) in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Bevölkerungszahl je Stufe um zehn vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

(4) Diese Verteilungsregelung gilt für die Kalenderjahre 2003 bis 2005.

*) GVBl. II 34-44

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003
in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. De-
zember 2007 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und
dem Land Hessen über die Errichtung der
Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle
der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen**

Vom 17. Dezember 2002

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen über die Errichtung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen vom 29. November 2002 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. **Anlage**

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Sozialministerin

Koch

Lautenschläger

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 1 Abs. 2

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen
über die Errichtung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle
Rheinland-Pfalz und Hessen**

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für
Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
und
das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Sozialministerin,
schließen, vorbehaltlich der Zustimmung
ihrer gesetzgebenden Körperschaften,
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Das Land Rheinland-Pfalz und das Land Hessen errichten eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle wird im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz eingerichtet; sie führt die Bezeichnung „Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen“.

(3) Für die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen gilt das Recht des Landes Rheinland-Pfalz, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

Artikel 2

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen erfüllt die Aufgaben, die den zentralen Adoptionsstellen durch Bundesrecht, insbesondere durch das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) und das Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950 -2953-) in der jeweils geltenden Fassung, zugewiesen sind.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere auch folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Empfehlungen für die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen und für die adoptionsbezogenen Aufgaben der Jugendämter,
2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, der Auslandsvermittlungsstellen und der freien Träger und
3. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Durchführung von Seminaren für Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber im Hinblick auf Auslandsadoptionen.

(3) Das für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständige Ministerium des Landes Hessen stellt sicher, dass die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen die ihr obliegenden Aufgaben in Hessen sachgerecht wahrnehmen kann und unterstützt sie bei der Aufgabenerfüllung.

Artikel 3

(1) Die für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen stimmen sich über die die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen betreffenden grundsätzlichen Fragen ab. Sie regeln die Grundsätze der Aufgabewahrnehmung sowie die wesentlichen Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen in einer Vereinbarung.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erstattet den für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen im vorangegangenen Kalenderjahr.

(3) Das für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz führt im Rahmen seiner Fachaufsicht über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auch die Fachaufsicht über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen. Grundsätzliche Fragen, die auch das Land Hessen betreffen, werden im Einvernehmen mit dem für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministerium des Landes Hessen entschieden. Insbesondere ist bei Fragen der Personalauswahl eine Beteiligung des für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministeriums des Landes Hessen zu gewährleisten.

Artikel 4

(1) Das Land Rheinland-Pfalz schafft die für die Arbeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen erforderlichen personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen. Von den durch den laufenden Betrieb und die Tätigkeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen den beiden Ländern entstehenden Gesamtkosten trägt das Land Rheinland-Pfalz einen Anteil in Höhe von 40 vom Hundert und das Land Hessen einen Anteil in Höhe von 60 vom Hundert. Die von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen erzielten Einnahmen sind bei der Berechnung der Kosten zu berücksichtigen. Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Hinterbliebene werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt; § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Im Rahmen der Gesamtkosten wird ein pauschaler Zuschlag für die Versorgung in Höhe von 30 vom Hundert der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten, auch soweit diese abgeordnet sind, berücksichtigt. Die Einzelheiten der Abrechnung werden in einer Vereinbarung geregelt.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen erhebt Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des § 9c Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem der beteiligten Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministerium des jeweils anderen Landes zu erklären.

(2) Im Falle einer Kündigung bleibt das Land Hessen zur anteiligen Kosten-

tragung nach Artikel 4 verpflichtet, bis die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen endgültig aufgelöst ist und alle sie betreffenden Verbindlichkeiten erfüllt sind.

(3) Im Falle der Auflösung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen ist das Land Hessen verpflichtet, von den Beschäftigten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen einen Anteil in Höhe von 60 vom Hundert zu übernehmen. Soweit die Beschäftigten von dem Land Hessen übernommen werden, sind die Stellen in Abgang zu stellen; soweit das Land Hessen seinen Anteil an den Beschäftigten nicht übernimmt, sind die Stellen mit einem kw-Vermerk zu versehen. Die dem Land Rheinland-Pfalz durch die Weiterbeschäftigung der vom Land Hessen zu übernehmenden Beschäftigten entstehenden Kosten einschließlich des Zuschlags für die Versorgung erstattet das Land Hessen bis zum Wegfall der Stelle, längstens für die Dauer von drei Jahren nach Auflösung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, in vollem Umfang.

(4) Im Falle der Auflösung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen stimmen sich die für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministerien der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen über die Verteilung der von der Auflösung betroffenen Ausstattungsgegenstände ab.

Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei dem für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Das für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz teilt dem für das Adoptionsvermittlungsrecht zuständigen Ministerium des Landes Hessen nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Staatsvertrags mit.

Mainz, den 22. November 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer

Wiesbaden, den 29. November 2002

Für das Land Hessen
Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

**Verordnung
über die Bestellung von Sachverständigen nach dem
Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (ASSVO)**

Vom 12. Dezember 2002

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Der Hessischen Architekten- und Stadtplanerkammer wird die Befugnis zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Fragen des Bauwesens, Städtebaus und Berufswesens unbeschadet der Zuständigkeit der Ingenieurkammer des Landes Hessen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), und der Industrie- und Handelskammern nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. I S. 147), geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), übertragen.

§ 2

Die Architekten- und Stadtplanerkammer erlässt durch Satzung die in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2002

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- | | | |
|-----------------------|---|---------------------------|
| <input type="radio"/> | Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite | Euro 272,00
Euro 0,075 |
| <input type="radio"/> | CD-ROM-Gesamtausgabe für | |
| <input type="radio"/> | MAC Updates | je Euro 272,00 |
| <input type="radio"/> | Windows | je Euro 108,00 |

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 81,00**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.